
Satzung „Förderverein des Kindergartens Märchenwald“ in der Fassung vom 15.06.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Kindergartens Märchenwald“ (kurz FKM). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich im Kindergarten Märchenwald, Uhlenhorster Str. 27, 12555 Berlin
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der FKM fördert die Erziehung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
- 2.2. Dazu zählen insbesondere
 - Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
 - Mitgestaltung von Veranstaltungen des Kindergartens
 - Hilfe bei Ausstattung und Pflege des Kindergartens
 - Förderung musischer, sportlicher, naturwissenschaftlicher und sprachlicher Angebote
 - Einbindung des Kindergartens in das Märchenviertel
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 2.6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3.2. Beitrittsanträge sind formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Kindergarten oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - durch Tod, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder Löschung aus dem Vereinsregister,

- durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und einer schriftlichen Mahnung innerhalb von 4 Wochen nicht nachgekommen wurde oder auf Grund vereinschädigenden Verhaltens.

3.5. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

4.2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

4.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
- das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

4.4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

4.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

5.2. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Beitritt fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

5.3. Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6.2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

- Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

7.2. Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins.

7.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

7.4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

7.5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

8.1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.

8.2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

8.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

9.1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9.2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

9.3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der AO fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Bürger für das Märchenviertel und den Elsengrund e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 15.06.2015